



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0113/2018		Datum: 13.02.2018		
Oberbürgermeister				
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:		
Betreff:				
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den noch zu ernennenden Oberbürgermeister David Langner				
Gremienweg:				
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
05.03.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	

Begründung:

Die kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erhalten zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung.

Die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Oberbürgermeister richtet sich nach § 7 i. V. m. § 8 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung und ist vom Stadtrat zu beschließen. Sie darf bei einer Einwohnerzahl von 100.001 bis 150.000 den Betrag von 393,69 € nicht übersteigen.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

Die Dienstaufwandsentschädigung für den noch zu ernennenden Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, Herr David Langner, wird gemäß § 7 i. V. m. § 8 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung auf den zulässigen Höchstbetrag von zur Zeit monatlich 393,69 € festgesetzt.